

# ALLERSHAUSEN LKRS. FREISING BEBAUUNGSPLAN GLONNFELD

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN der Änderung vom 28.10.1980



	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES		GEBAUDETYP $\square$ ERDGESCHOSS UND EIN VOLLES OBERGESCHOSS, SATTELDACH, DACHNEIGUNG 27° OHNE DACHAUSBAU
	VERKEHRSLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE		WANDHÖHE max 6,00m ÜBER OBERKANTE ER-SCHLIESSUNGSTASSE BZW. ÜBER NATÜRL. GELÄNDE
	BAUGRENZE		FLÄCHE FÜR GARAGEN, DACHFORM FÜR GARAGEN: SATTELDACH, DACHNEIGUNG 27° WANDHÖHE max 2,80m
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSELÄCHE		
	MASSLINIEN		
	BEDRECHNUNG VON SICHTDREIECKEN		
	BAULINIE		
	FIRESTRICHTUNG		

### Verfahrenshinweise:

Die Gemeinde Allershausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 28.10.1980 die nach § 13 BBauG durchgeführte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 17.02.1981 durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht (§ 12 Satz 1 BBauG) und ist damit gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Allershausen, 24.03.1981

I.A.  
*Roth*  
Rottach

**Aufstellung - Änderung**  
**Begutachtung - Aufhebung**  
genehmigt mit RE vom 10.11.1977  
Nr. 7/76-267a-ktol F3.1-5  
Regierung von Oberbayern  
I.A.  
*Oberregierung*



PLANVERFASSER  
ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR OBERBAYERN  
MÜNCHEN, DEN 10.12.1965

*Mayer*  
(MAYER) OBERREGIERUNGSBAURAT

Allershausen, 28.10.1980  
i.A. Roth



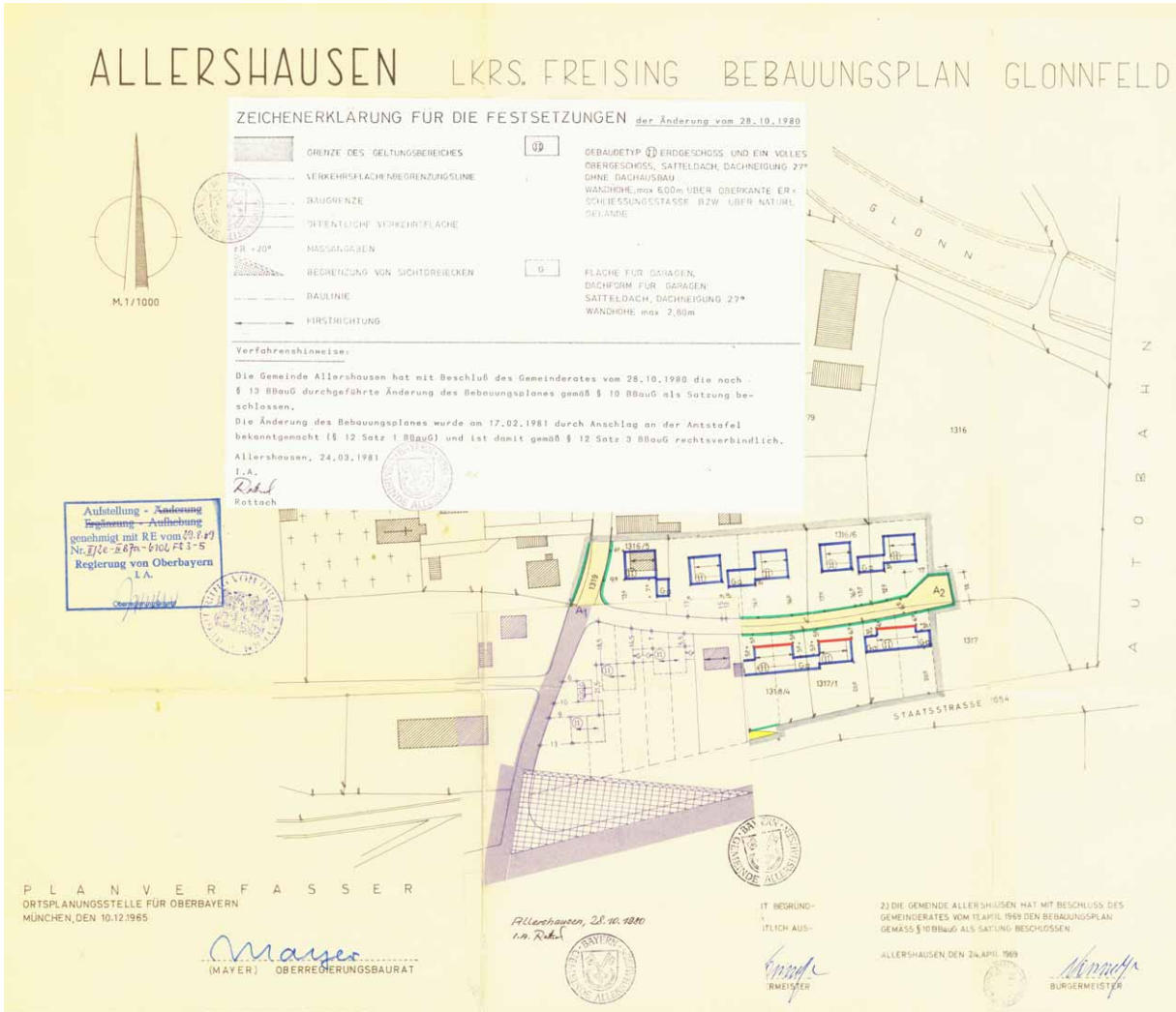
IT BEGRÜND-  
LICH AUS-

*Krause*  
RATSGEMEINDE  
RATSGEMEINDE

2) DIE GEMEINDE ALLERSHAUSEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 11. APRIL 1969 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ALLERSHAUSEN, DEN 24. APRIL 1969

*Münch*  
BÜRGERMEISTER



DIE GEMEINDE ALLERSHAUSEN LANDKREIS FREISING ERLÄSST GEMÄSS § 9 UND 10 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. S. 341) ART. 23 GO VOM 25.1.1952 (Bay BS I 461) ART. 107 BayBO VOM 1.8.1962 (GVBl. S. 179) UND DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.6.1962 (BGB. I S. 429) MIT GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN VOM 29.8.69 NR. II/2 e-IV B 7a-6102 FS 3-5 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

## S A T Z U N G



### A) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES		GEBÄUDETYP <b>I</b> ERDGESCHOSS UND 1 VOLLES OBERGESCHOSS, SATTELDACH, DACHNEIGUNG 27° OHNE DACHAUSBAU (ZWINGEND) WANDHÖHE max. 6.00m ÜBER OBERKANTE ER-SCHLIESSUNGSSTRASSE BZW. ÜBER NATÜRLICHEM GELÄNDE.
	VERKEHRSLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE		FLÄCHE FÜR GARAGEN DACHFORM FÜR GARAGEN: PULTDACH 3-7° WANDHÖHE max. 2.80m.
	BAUGRENZE		
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE		
z.B. $\circ$ 20° $\circ$	MASSANGABEN		
	BEGRENZUNG VON SICHTDREIECKEN		
	BAULINIE		
	FIRSTRICHTUNG		

### B) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		GEPLANTE GEBÄUDE
z.B. 1317	FLURSTÜCKNUMMERN	z.B. A2	BEZEICHNUNG VON STRASSEN-PUNKTEN

### C) WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) DAS BAULAND IST NACH § 9 BBauG UND § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.
- 2) HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM § 17 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FÜR GRUNDSTÜCKE DES GEBÄUDETYP **I** = 0,5
- 3) SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN EINSCHLIESSLICH DER FLÄCHEN FÜR GARAGEN ABSTANDSFLÄCHEN ERGEBEN, DIE GERINGER SIND ALS ART 6 UND 7 DER BayBO VERLANGEN, WERDEN DIESE AUSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT. DIES GILT JEDOCH NUR, WENN DIE IM BEBAUUNGSPLAN BEIBEHALTENEN, BESTEHENDEN ODER VORGESCHLAGENEN NEUEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BEI DER BILDUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE EINGEHALTEN WERDEN.
- 4) SOWEIT EINE BAUGRENZE AUF DER VORHANDENEN ODER VORGESCHLAGENEN NEUEN GRUNDSTÜCKSGRENZE VERLÄUFT, IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT. DIES GILT JEDOCH NUR, WENN DIE IM BEBAUUNGSPLAN BEIBEHALTENEN, BESTEHENDEN ODER VORGESCHLAGENEN NEUEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BEI DER BILDUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE EINGEHALTEN WERDEN.
- 5) INNERHALB DES SICHTDREIECKES IST KEINE BEBAUUNG ZULÄSSIG. ANPFLANZUNGEN, LAGERUNG VON MATERIALIEN SOWIE EINFRIEDUNGEN DÜRFEN DORT NICHT HOHER ALS 1,00m, GEMESSEN VON DER STRASSEN OBERKANTE DER ST 2084 SEIN.
- 6) NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER DURCH BAUGRENZEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- 7) DIE EINFRIEDUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN DÜRFEN 1,20m HÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN. ZULÄSSIG SIND NUR HECKENPFLANZEN AUS BODENSTÄNDIGEN GEWÄCHSEN UND HANICHELZÄUNE. DIE HECKEN DÜRFEN MIT MASCHENDRAHT GESICHERT WERDEN. DIE VERWENDUNG VON STACHELDRAHT IST NICHT ZULÄSSIG.
- 8) FÜR JE 300m<sup>2</sup> FLÄCHE DES BAUGRUNDSTÜCKES IST AN GEEIGNETER STELLE DES ANWESENS EIN BAUM BODENSTÄNDIGER ART ZU PFLANZEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 3.4.70 DURCH Anschlag an Gemeindefaßeln (ART UND BEWEIS DER BEKANNTMACHUNGSART) BEKANNTMACHTET. DER BEBAUUNGSPLAN HAT HIERAUF SAMT BEGRÜNDUNG NACH DER GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN IN DER GEMEINDEKANZLEI VOM 3.4. BIS 4.5.70 AUFGELEGEN. DAMIT WURDE DER BEBAUUNGSPLAN NACH 12 BBauG RECHTSVERBINDLICH. GEMEINDE ALLERSHAUSEN, DEN 4. Mai 1970

  
(BÜRGERMEISTER)



(SIEGEL)

GEÄNDERT LT. GEMEINDERATS BESCHLUSS V. 11.7.67  
GEÄNDERT LT. RE. V. 29.8.1969